

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen

Stand 03/2023

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten, wenn die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (nachfolgend „**IB**“) Auftragnehmer (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) mit einer Lieferung oder Leistung beauftragt.
- (2) Die Bestimmungen dieser AGB gelten für sämtliche Aufträge, auch wenn die Aufträge nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug nehmen, sofern bei Beauftragung nicht ausdrücklich eine andere Regelung schriftlich oder in Textform getroffen wurde.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn die IB ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Leistungen werden in deutscher Sprache erbracht.

§ 2 Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich erst dann verbindlich, wenn sie von der IB schriftlich oder in Textform erteilt oder bestätigt worden sind. Das gilt auch für Änderungen und über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende zusätzliche Lieferungen und Leistungen.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er über die für seine Leistungen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse verfügt.
- (2) Der Auftragnehmer wird die von ihm zu erbringenden Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des jeweils im Auftrag vereinbarten Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Abschlusses der Leistung allgemein veröffentlichten und anerkannten Standards erbringen und stellt hierzu sicher, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter eine entsprechende Ausbildung und die erforderlichen Kenntnisse haben. Die IB ist berechtigt, sich die Qualifikationen des eingesetzten Personals nachweisen zu lassen. Sofern der Auftrag eine Auslagerung im Sinne von § 25b des Kreditwesengesetzes (KWG) darstellt, ist ein schriftlicher Auslagerungsvertrag nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abzuschließen.
- (3) Die IB wird dem Auftragnehmer die für die Erbringung seiner Leistungen notwendigen Informationen auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung stellen und von denjenigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die im Zusammenhang mit den Leistungen stehen. Dies gilt auch für Informationen, Vorgänge und Umstände, die ggf. erst nach Beauftragung des Auftragnehmers bekannt werden. Der Auftragnehmer wird die IB unaufgefordert und

rechtzeitig schriftlich oder in Textform darauf hinweisen, falls sich für die Erbringung der Leistungen Unstimmigkeiten oder Lücken aus den zur Verfügung gestellten Informationen, Vorgängen und Umständen ergeben.

- (4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten für die IB oder das Land Sachsen-Anhalt aufzutreten, insbesondere erteilt die IB keine Vollmacht für rechtsgeschäftliche Handlungen.

- (5) Unberührt bleiben die im Einzelvertrag geregelten besonderen Rechte und Pflichten.

§ 4 Vergütung/Preis

- (1) Die Höhe der Vergütung / des Preises wird im Einzelvertrag vereinbart.
- (2) Die Vergütung schließt alle Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Leistung ein, d.h. insbesondere die Kosten für Arbeit und Material.
- (3) Jegliche Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anders vereinbart. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Rechnungsstellung der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- (4) Reisekosten und Spesen werden dem Auftragnehmer von der IB nicht erstattet. Für den Fall, dass die Übernahme von Reisekosten oder Spesen in besonderen Einzelfällen in einem Einzelvertrag vereinbart wird, können nur angemessene Aufwendungen unter Vorlage der Belege, auch elektronisch abgerechnet werden, sofern im Einzelvertrag nichts Anderes geregelt ist. Eine Vergütung für Reisezeiten ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm gestellten Rechnungen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen genügen.
- (2) Zahlungen sind 30 Kalendertage nach Rechnungseingang bei der IB fällig.

§ 6 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander – außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender Haftungstatbestände - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Für indirekte oder mittelbare Schäden, die weder vertragstypisch noch vorhersehbar sind, übernehmen die Vertragsparteien keine Haftung.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ebenso ausgeschlossen, wie Ansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen vertraulichen Angelegenheiten (Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse) der IB strengstes Stillschweigen zu bewahren und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages zu benutzen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen: a) die öffentlich zugänglich sind oder werden; oder b) von denen der Auftragnehmer bereits in zulässiger Weise Kenntnis hatte; oder c) die dem Auftragnehmer bekannt geworden sind, ohne die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt zu haben; oder d) die von einem Dritten offengelegt werden, ohne dass dieser Dritte gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit verletzt hat. Ist der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen, ist dies im absolut notwendigen Umfang zulässig.

(2) Der Auftragnehmer wird die ihm in jeglicher Form überlassenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen, jegliche eingesetzte Personen entsprechend verpflichten und nach der Erfüllung der Leistung die ihm in jeglicher Form überlassenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen zurückgeben oder auf Verlangen der IB vernichten bzw. löschen. Dem Auftragnehmer ist untersagt, die vertraulichen Informationen zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, vertrauliche Informationen bzw. Daten Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen.

§ 8 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Beachtung und Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz gemäß den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften. Er und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten der IB, der mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie ihrer Geschäftspartner und Kunden, die ihnen zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Zweckbindung des jeweiligen Auftrages nicht zu verarbeiten oder weitergehend zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages unbefristet fort. Sofern der Vertrag eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Gegenstand hat, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

§ 9 Verbot der Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

(1) Dem Verkäufer steht kein Aufrechnungsrecht gegen Forderungen der IB zu, es sei denn, die Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(2) Eine Abtretung oder Verpfändung der gegen die IB gerichteten Forderung ist ohne Zustimmung der IB unzulässig.

§ 10 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. § 127 Abs. 2, Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Diese AGB unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist Magdeburg. Die IB kann den Auftragnehmer auch vor einem nach den allgemeinen Gesetzen zuständigen Gericht verklagen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser AGB oder eines Auftrages nicht rechtswirksam sein oder sich als nicht durchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages hiervon nicht berührt. Die IB und der Auftragnehmer werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken hervortreten.

B. Besonderer Teil

Die Regelungen unter Teil B der AGB gelten für die darin genannten Vertragstypen ergänzend zu Teil A der AGB

§ 13 Lieferbedingungen bei Kaufverträgen

(1) Bei einem Kauf ist der Auftragnehmer ohne schriftliche vorherige Zustimmung der IB zu Teillieferungen der Waren nicht berechtigt. Jede Lieferung erfolgt frei Haus an die IB.

(2) Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr für die Waren bis zur Übergabe an die IB.

§ 14 Überprüfung der Ware bei Kaufverträgen

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht auf die Mängel beschränkt, die bei Lieferung unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere äußerlich erkennbar sind (z. B.

Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Eine Pflicht zur Funktionsprüfung besteht nicht. Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Bankarbeitstagen von der IB versendet wird.

(2) Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.

§ 15 Rechte an den Arbeitsergebnissen / Nutzungsrechte bei Werk- und Dienstverträgen

(1) Der IB und ihren verbundenen Unternehmen stehen sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Knowhow an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die während der Laufzeit des Vertrages vom Auftragnehmer geschaffen werden, zu. Der Auftragnehmer überträgt der IB das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und daraus ableitbaren Nutzungsarten an den Arbeitsergebnissen. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht geschuldet.

(2) Der Auftragnehmer verzichtet auf etwaige Zugangsrechte zu den IB-spezifischen Arbeitsergebnissen und überträgt der IB hinsichtlich dieser Arbeitsergebnisse und deren Einzelschritte die Veröffentlichungsrechte zur Ausübung.

(3) Das Verfügungsrecht des Auftragnehmers an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen, Techniken, Ideen, Konzepten oder sonstiges Knowhow, welche sich durch eine allgemeine Anwendbarkeit auszeichnen, bleibt unberührt. Dieses Verfügungsrecht schließt auch das Recht auf wirtschaftliche Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie das Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge mit ein.

§ 16 Abnahme bei Werkverträgen

(1) Der Auftragnehmer stellt die Leistung einschließlich der im Einzelvertrag vereinbarten Dokumentation zur Abnahme bereit. Ist die Leistung im Wesentlichen frei von Mängeln, wird sie durch Erklärung der IB in Textform abgenommen. Etwaig noch bestehende Mängel werden vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt.

(2) Sind für einzelne Leistungen unterschiedliche Termine für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahme jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Leistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch die Abnahmeerklärung der IB das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme). Werden dagegen Fehler festgestellt, so gilt der Mangel als in der abzunehmenden Teilleistung liegend.

(3) Bei Abnahmereife erfolgt die Abnahmeerklärung der IB innerhalb vier Wochen nach schriftlicher Abnahmeaufforderung des Auftragnehmers.

(4) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen oder wegen Fehlern, die die Funktionsfähigkeit und das Zusammenwirken der Leistungen oder Teilleistungen nur unwesentlich

beeinträchtigen, sowie nicht wegen Abweichungen oder Fehlern, die von der IB selbst zu vertreten sind, verweigert werden.

§ 17 Freiheit von Rechtsmängeln sowie Haftungsfreistellung bei Werk- und Dienstverträgen

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er über die für die Leistung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte, Markenrechte) verfügt. Soweit die Rechte Dritten zustehen, stellt der Auftragnehmer sicher, dass er die entsprechenden Rechte eingeholt hat.

(2) Der Auftragnehmer hat die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die eine Nutzung entsprechend dem im Auftrag festgelegten oder vorausgesetztem Umfang weder einschränken noch ausschließen.

(3) Der Auftragnehmer stellt die IB von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, solange und soweit die IB von Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen wird, ihre vertragsgemäße Nutzung verletze deren Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte. Die IB verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich von der Anspruchserhebung in Kenntnis zu setzen. Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen die IB geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, der IB die angemessenen Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihr zur Abwendung des Anspruchs erwachsen. Die IB ist verpflichtet, etwaige im Gegenzug erlangte Erstattungsleistungen des Dritten an den Auftragnehmer unter Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Auftragnehmer weiterzuleiten. Weitergehende bzw. andere Ansprüche der IB bleiben unberührt.

§ 18 Vergütung nach Aufwand bei Dienst- und Werkverträgen

Ist im Einzelvertrag eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, ist der Rechnung ein Leistungsnachweis anzufügen, aus dem sich die genaue Tätigkeit, die Person des Leistenden, der Tag und die Dauer der Leistung ergeben. Die Rechnung ist an die zentrale Rechnungsanschrift zu senden:

rechnungseingang@ib-lsa.de

oder

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Postfach 3840
390113 Magdeburg

§ 19 Berichtspflichten bei Werk- und Dienstverträgen

(1) Der Auftragnehmer berichtet der IB in regelmäßigen Zeitabständen unaufgefordert über den Fortgang der Erfüllung der Leistungen. Die IB ist darüber hinaus berechtigt, die Einhaltung des Fortschritts jederzeit zu überprüfen und vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand der Leistungserbringung zu verlangen. Die IB ist

zudem berechtigt, einen schriftlichen Abschlussbericht zu verlangen. Diese Berichte werden nicht gesondert vergütet.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der IB etwaige Verzögerungen bzw. eine mögliche Gefährdung, die geschuldete Leistung nicht mehr fertigstellen zu können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Kündigung bei Werk- und Dienstverträgen

(1) Die Vertragsparteien sind zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt, sofern dies im Einzelvertrag geregelt ist. Bis zum Beendigungszeitpunkt bereits erbrachte Leistungen werden vergütet. Bei Pauschalpreisen ist der Vergütungsteil verdient, der dem anteiligen Leistungsfortschritt im Verhältnis zum betreffenden Auftragsinhalt entspricht.

(2) Eine außerordentliche Kündigung eines Auftrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere

- a. aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag;
 - b. wenn eine Vertragspartei wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen der AGB und/oder eines Auftrages verstößt und sie diesen Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach vorheriger schriftlicher Mahnung der anderen Vertragspartei abhilft;
 - c. wenn die Zwangsvollstreckung in das wesentliche Vermögen einer Vertragspartei durch Dritte betrieben wird;
 - d. wenn das Unternehmen einer Vertragspartei aufgelöst oder an Dritte übertragen wird;
- verbundene Unternehmen (§15 ff AktG) gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 21 Mindestlohn bei Werk- und Dienstverträgen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) und damit mindestens zur Zahlung des durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten Mindestlohns. Die IB kann jederzeit diesbezügliche Nachweise vom Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die die IB aus § 13 MiLoG in Anspruch nehmen. Dies gilt auch im Falle der Einschaltung von Subunternehmern. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG stellt einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

(2) Weitergehende Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß § 11 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) bleiben unberührt.

§ 22 Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber Arbeitnehmern

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

§ 23 Einschaltung von Dritten durch den Auftragnehmer bei Werk- und Dienstverträgen

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Bei der Beauftragung von Dritten sind diese vom Auftragnehmer ebenfalls auf die Einhaltung aller gegenüber der IB eingegangenen Pflichten zu verpflichten.